

<input type="checkbox"/>	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
<input type="checkbox"/>	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
<input type="checkbox"/>	des Hauptausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/>	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein hat im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung der Stadt Heiligenhafen folgendes festgestellt:

„Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen ist am 12.12.2008 in Kraft getreten, die darin aufgeführten Wertgrenzen entsprechen dem damals gültigen Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung. Im § 1 der AVO sind die gültigen Regelwerke aufgeführt, die für die AVO zugrunde gelegt wurden. Mittlerweile haben sich u. a. die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) geändert, wobei auch die Wertgrenzen überarbeitet worden sind. Die in der VOB/A (2009) unter § 3 genannten Wertgrenzen gelten in Schleswig-Holstein erst ab dem 01.01.2012. Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Stadt Heiligenhafen sollte überarbeitet und an die geänderten Wertgrenzen angepasst werden.“

Ebenfalls wurde die Verordnung der EU-Kommission Nr. 1251/2011 vom 30.11.2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/14/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab dem 01.01.2012 mit berücksichtigt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die an die gesetzlichen Änderungen angepasste 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) der Stadt Heiligenhafen zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

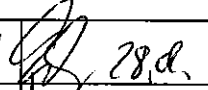
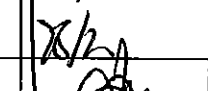
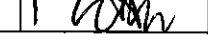
keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen wird als Dienstanweisung beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 28.10.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

Unter Bezug auf § 15 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 432, ber. S. 540) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 524) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Heiligenhafen am 29.03.2012 folgende 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

a)	Freihändige Vergabe				
	- ohne Preisumfrage		bis		499,99 €
	- mit Preisumfrage	ab	500,00 €	bis	29.999,99 €
b)	Beschränkte Ausschreibung				
	- ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb	ab	30.000,00 €	bis	99.999,99 €
	- mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	ab	30.000,00 €	bis	199.999,99 €
c)	Öffentliche Ausschreibung	ab	100.000,00 €	bis	4.999.999,99 €
e)	EU-weite Ausschreibung	ab	5.000.000,00 €		

(2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

a)	Freihändige Vergabe				
	- ohne Preisumfrage		bis		499,99 €
	- mit Preisumfrage	ab	500,00 €	bis	24.999,99 €
b)	Beschränkte Ausschreibung	ab	25.000,00 €	bis	49.999,99 €

- c) Öffentliche Ausschreibung ab 50.000,00 € bis 199.999,99 €
- e) EU-weite Ausschreibung ab 200.000,00 €

(3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:

Verhandlungsverfahren ab 200.000,00 €

§ 2

§ 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3a) Bis zum 31. Dezember 2012 gelten entsprechend § 8 a Abs. 1 SHVgVO abweichend folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von Abs. 2 ist die Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
2. Abweichend von Abs. 2 ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
3. Abweichend von Abs. 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro.
4. Abweichend von Abs. 1 ist eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro.

§ 3

§ 11 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadteigenen Homepage zu informieren.

Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der stadteigenen Homepage zu informieren.

Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 8 a Abs. 2 und 3 1 SHVgVO.

§ 4

Diese 1. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister